



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Amtssigniert. SID2021041033800
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Stück 13c / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 7. April 2021

Amtlicher Teil

Nr. 132 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 7. April 2021, mit der die Verordnung vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien aufgehoben wird

Nr. 133 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 7. April 2021, mit der für die Marktgemeinde Fulpmes zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Nr. 132 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-EPI-9/17-2021-1

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Schwaz
vom 7. April 2021, mit der die Verordnung
vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung
zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten
öffentlichen Orten im Freien aufgehoben wird**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien, GZ SZ-EPI-9/17-2021, wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 9. April 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Brandl

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 7. April 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-schwaz/>

Nr. 133 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-EPI-BH-3/2-2021

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom
7. April 2021, mit der für die Marktgemeinde Fulpmes
zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung
der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Marktgemeinde Fulpmes.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Ausnahmen

§ 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
4. den Güterverkehr;
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
6. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
7. Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;

8. Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2020, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Unterricht an gleichartigen Schultypen im benachbarten Ausland.

§ 4

Glaubhaftmachung

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 glaubhaft zu machen.

§ 5

Testergebnisse

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 8. April 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 6. April 2021, mit der für die Marktgemeinde Fulpmes zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, GZ IL-EPI-BH-3/1-2021, wird aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 7. April 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskansleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck